

Mitteilung des Senats

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 7. Januar 2025

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „4. Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung. Im Änderungsgesetz erfolgt die Aufnahme einer europäischen Vorgabe zur Regelung der barrierefreien Beantwortung von Notrufen.

Die staatliche Deputation für Inneres wird über die Gesetzesänderung im Nachgang in Kenntnis gesetzt.

Die 4. Änderung des BremHilfeG nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der nächsten Sitzung (Januar 2025) der Bürgerschaft (Landtag) gebeten.

Anlage(n):

1. ANLAGEN_Hilfeleistungsgesetz mit Begründung

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 522, 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bis zum 28. Juni 2027 stellen die Integrierten Leitstellen sicher, dass die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, über die der Notruf eingeht. Als Kommunikationsmittel werden synchronisierte Sprache und Text, einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70, L 212, S. 73), angeboten. Wird darüber hinaus Videotelefonie als Kommunikationsmittel angeboten, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36, ABl. L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 164), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80) geändert worden ist, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Signatur

Begründung für die vierte Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Zu Artikel 1

Ziffer 1 a)

Die Bundesrepublik Deutschland muss europäische Rechtsetzung zur Barrierefreiheit bei der Beantwortung von Notrufen durch entsprechende Regelungen der Länder umsetzen. Zwecks Umsetzung der Regelung wird in § 2 der Absatz 3 neu eingefügt und so die Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 aufgenommen. Somit ist die Regelung getroffen, dass ab dem 28. Juni 2027 die an die Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang der Notrufe beantwortet werden können müssen. Laut dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen war ein Umsetzungsdatum vorzusehen, bis zu welchem die Integrierten Leitstellen sicherstellen müssen, dass die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang der Notrufe beantwortet werden. Wenn zum Beispiel per Videoanruf ein Notruf abgesetzt wird, muss bis zum Umsetzungsdatum sichergestellt sein, dass auch die Möglichkeit besteht per Videoanruf darauf zu reagieren. Diese Regelung wird hiermit aufgenommen und umgesetzt.

Zu Ziffer 1 b bis d):

Da der Absatz 3 eingeschoben worden ist, müssen die anderen Absätze in der Folge jeweils um eine Nummer nach hinten rücken.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.